

Satzung der Gemeinde Reischach über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

vom 28. November 2022

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) und Art. 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2022 (GVBl. S. 650) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Reischach folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Ortskern Reischach und den Ortskern Arbing; die Außenbereiche sind ausgenommen. Sie gilt nicht für lebende Hecken.

§ 2 Begriffsdefinition

- (1) Einfriedungen sind bauliche Anlagen, Einrichtungen und Bepflanzungen, die der vollständigen oder teilweisen räumlichen Abgrenzung eines Grundstücks oder Teilen von Grundstücken dienen.
- (2) „Bauliche Einfriedungen“ sind demnach bauliche Anlagen und Einrichtungen wie z.B. Mauern, Zäune, Holzwände, geschlossenen Wandelemente zwischen Säulen, geschlossene Hecken, Zäune mit Matten oder Folien bespannt
- (3) Zu Einfriedungen zählt jede Einrichtung, welche ein Grundstück abschließt bzw. eingrenzt und sich näher als 1,50 Meter an der Grundstücksgrenze befindet.

§ 3 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen über 1,20 Meter Höhe sind generell nicht zulässig.
- (2) Auf 20% der Grundstücksseite dürfen Einfriedungen bis zu 2,0 Meter ausgeführt werden.
- (3) Auf mind. 20 % der Länge muss eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm gewährleistet sein.
- (4) Streifenfundamente und Leistensteine dürfen die Geländeoberfläche nicht überragen; Ausnahmen aufgrund des Hochwasserschutzes können auf Antrag gewährt werden.
- (5) Sichtdreiecke von Einfahrten und Kreuzungen dürfen nicht behindert werden.
- (6) Einfriedungen zwischen zwei bebauten Grundstücken dürfen bis zu einer Höhe von max. 2,0 Meter ausgeführt werden, wenn beide Grundstückseigentümer einverstanden sind.

- (7) Maschendrahtzäune zu öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind bis 1,20 Meter nur zulässig, wenn sie dicht mit Sträuchern und Gehölz hinterpflanzt werden.
- (8) Werbeanlagen an Einfriedungen zu öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind nicht gestattet, außer wenn sie auf einen Gewerbebetrieb an Ort und Stelle hinweisen.
- (9) Es wird empfohlen, heimische Sträucher und Gehölze zu verwenden. Eine Liste heimischer Sträucher und Gehölze ist als Anlage angefügt

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen können für den Lärmschutz an Bundes- und Kreisstraßen unter Wahrung des Orts- und Straßenbildes genehmigt werden, wenn der Bedarf für den Immissionsschutz nachgewiesen bzw. nachvollzogen werden kann. Die Genehmigung erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 5 Bestandsschutz

Einfriedungen im Sinne der §§2 und 3, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandsschutz.

§ 6 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne und rechtskräftiger Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB, die von § 3 abweichende Regelungen enthalten, gehen dieser Satzung vor. Isolierte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans sind auf Antrag möglich.

§ 7 Abweichungen

Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung über Abweichungen bleiben unberührt.

§ 8 Sichtdreiecke und Lichtraumprofile

- (1) Die Verpflichtung, nach Art. 26 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStr.WG) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen von baulichen Anlagen etc. freizuhalten, bleibt von der Satzung unberührt.
- (2) Auch die Verpflichtung zur Einhaltung des Lichtraumprofils bleibt von der Satzung unberührt (Lichtraumprofil: Bei öffentlichen Verkehrsflächen muss der Luftraum über den Fahrbahnen bis 4,50 m, über Geh- und Radwegen bis mindestens 2,50 m Höhe von überhängenden Ästen und Zweigen freigehalten werden.)

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.



Reischach, den 28. November 2022
GEMEINDE REISCHACH

Alfred Stockner
Erster Bürgermeister

Liste heimischer Strucher und Geholze

Immergrun:

- Berberitze (e, v, i)
- Eibe (g,v)
- Feuedorn
- Liguster (g, v, i)

Laubabwerfend:

- Blutbuche
- Rotbuche (v, i)
- Kornelkirsche (e, v, i)
- Feldahorn (i)
- Hainbuche (i)
- Eingriffeliger Weidorn (v, i)
- Beerenstrucher (Himbeere, Brombeere, Johannisbeeren, Stachelbeeren) (e, v)
- Haselnuss (e, v)
- Roter Hartriegel (v, i)
- Besenginster (g, i)
- Kreuzdorn (g, v, i)
- Europaisches Pfaffenhutchen (g, v, i)
- Faulbaum (g)
- Wildrosen (v, i)
- Schlehe (e, v)
- Vogelbeere (v)
- Wolliger (und gemeiner) Schneeball (g, v, i)
- Schwarzer Holunder (v, i)
- Rote Heckenkirsche (g, v)

Die Abkurzungen hinter den Namen steht fur: e=essbar, g=giftig, v=fur Vogel, i=fur Insekten

Reischach, den 28. November 2022
GEMEINDE REISCHACH



Alfred Stockner
Erster Burgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 28. November 2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel in Reischach und Arbing hingewiesen. Der Anschlag wurde am 28. November 2022 angeheftet und am 19. Dezember 2022 wieder entfernt.



Reischach, den 20. Dezember 2022
GEMEINDE REISCHACH

Alfred Stockner
Erster Bürgermeister